

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Umweltinformatik

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II
vom 12. Mai 2010¹ unter Berücksichtigung der 1. Änderungsordnung
vom 15. Juni 2011²

nichtamtliche Lesefassung

(verbindlich sind die in den Amtlichen Mitteilungsblättern der HTW veröffentlichten Fassungen)

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung
- § 3 Form und Modalitäten von Leistungsnachweisen
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Modulbeauftragter/Modulbeauftragte
- § 6 Beurteilung des Fachpraktikums
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Kolloquium
- § 9 Modulnoten auf dem Bachelorzeugnis
- § 10 Berechnung des Gesamtprädikates
- § 11 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Anlagen der Ordnung

- Anlage 1 Äquivalenztabelle
- Anlage 2 Muster des Bachelorzeugnisses in deutscher Sprache
- Anlage 3 Muster des Bachelorzeugnisses in englischer Sprache
- Anlage 4a und 4b Muster der Bachelorurkunde in deutscher Sprache
- Anlage 5a und 5b Muster der Bachelorurkunde in englischer Sprache
- Anlage 6 Muster des Diploma Supplements in deutscher Sprache

¹ HTW AmtlMittBl. Nr. 38/10 S. 636 ff.

² HTW AmtlMittBl. Nr. 38/11 S. 635 ff.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der HTW Berlin im Bachelorstudiengang Umweltinformatik immatrikuliert werden.

(2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umweltinformatik in der jeweils gültigen Fassung und die Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge – AO - Ba) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung

Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenprüfungsordnung - RPO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Form und Modalitäten von Leistungsnachweisen

(1) Leistungsnachweise können schriftlich und/oder praktisch und/oder mündlich erbracht werden. Zu den schriftlichen Leistungsnachweisen zählen Klausuren, Testate, Haus- und Belegarbeiten, ggf. Veröffentlichungen u. ä. Mündliche Leistungsnachweise können in Form von mündlichen Prüfungen, Referaten, Vorträgen, Präsentationen, Verteidigungen, ggf. Diskussionen und Beiträgen in Fachtagungen u. ä. abgelegt werden. Praktische Prüfungen stellen i. d. R. Laborversuche, Entwürfe, Konstruktionen oder praktische Programmierungen dar. Die jeweils erforderliche Form der Leistungsnachweise ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(2) Leistungsnachweise sind in der Unterrichtssprache zu erbringen. Das Ablegen von Leistungsnachweisen in einer anderen als der Unterrichtssprache bedarf des Einvernehmens zwischen dem oder der Studierenden und dem oder der Prüfenden. Das Einvernehmen ist zu Beginn des Semesters jeweils schriftlich herzustellen.

§ 4 Modulprüfungen

(1) Alle Module außer dem Fachpraktikum schließen mit einer ganzheitlichen Modulprüfung in Form einer differenzierten Leistungsbeurteilung ab.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Leistungsnachweisen, so wird die Modulnote aus den Noten der einzelnen Leistungsnachweise gemittelt, wobei eine Gewichtung der einzelnen Noten vorgenommen werden kann. Der Prüfer oder die Prüferin macht zu Beginn eines Semesters in geeigneter schriftlicher Form bekannt, welche einzelnen Leistungsnachweise zu erbringen sind und welche Gewichtung diese einzelnen Leistungsnachweise für die Modulnote haben.

(3) Die Anzahl der mit den einzelnen Modulen jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte ist in den Anlagen 2a und 2b der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umweltinformatik aufgeführt.

(4) Für die Module B13 und B30, die im Studienplan mit der Lehrform als Projekt ausgewiesen sind und somit mit einer modulbegleitend geprüften Studienleistung abgeschlossen werden, wird lediglich eine Prüfungsmöglichkeit im Semester angeboten.

(5) Wurde die Prüfung in einem Wahlpflichtmodul bestanden, kann dieses nicht mehr durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Wurden alle Module einer Fremdsprachenausbildung bestanden, so kann diese nicht mehr durch eine andere Fremdsprachenausbildung ersetzt werden.

(6) Die Studierenden entscheiden mit der Belegung, welche Wahlpflichtmodule des Kerncurriculums, Allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer und Fremdsprachen curricular erbracht und somit auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

(7) Die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Erbringung einer modulbegleitend geprüften Studienleistung setzt die Belegung des entsprechenden Moduls gemäß § 20 Hochschulordnung (HO) voraus.

§ 5 Modulbeauftragter/Modulbeauftragte

(1) Der Fachbereichsrat bestimmt für jedes Modul einen Modulbeauftragten oder eine Modulbeauftragte aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen des Fachbereiches 2, Ingenieurwissenschaften II, der HTW Berlin. Der Modulbeauftragte oder die Modulbeauftragte ist Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für den Fachbereichsrat, die Fachbereichsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen Fragen des betreffenden Moduls.

(2) Der Modulbeauftragte oder die Modulbeauftragte nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Entwicklung und Aktualisierung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
- Sicherstellung einer ganzheitlichen Modulprüfung und der termingerechten Bekanntgabe der Modulnoten gemäß § 14 Abs. 8 RPO;
- inhaltliche Abstimmung des Studienangebotes sowie Sicherung einer angemessenen Einbindung von Inhalten des Moduls in Projekten und anderen berufspraktischen Veranstaltungen;
- Beratung und Unterstützung des Fachbereichsrates und der Fachbereichsverwaltung bei der Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
- Betreuung und Beratung der im Modul tätigen Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

(3) Die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Fachbereichsrat können für jedes Modul einen beigeordneten Studenten oder eine beigeordnete Studentin benennen.

(4) Die beigeordneten Studierenden werden von dem oder der Modulbeauftragten über wichtige Entwicklungen des Moduls und den Einsatz von Lehrbeauftragten unterrichtet. Abweichende Voten der beigeordneten Studierenden, z. B. zum Einsatz von Lehrbeauftragten, werden dem Fachbereichsrat zur Kenntnis gegeben.

§ 6 Beurteilung des Fachpraktikums

Das Fachpraktikum wird undifferenziert bewertet. Die Praxisphase ist erfolgreich absolviert, wenn alle Nachweise gemäß Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umweltinformatik Anlage 5 erbracht sind.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestätigt durch Unterschrift des/der Vorsitzenden das von dem Kandidaten oder der Kandidatin gewählte Thema und legt den Bearbeitungsbeginn und die Bearbeitungsfrist gemäß Abs. 3 sowie die betreuenden Prüfer oder Prüferinnen fest.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit im Präsenzstudium hat bis spätestens zum Ende der jeweils festgelegten Vorlesungszeit des 5. Studienplansemesters in der Prüfungsverwaltung zu erfolgen; im Teilzeitstudium bis spätestens zum Ende der jeweils festgelegten Vorlesungszeit des 8. Studienplansemesters.

(3) Zur Bachelorarbeit im Präsenzstudium wird zugelassen, wer alle Module der ersten fünf Studienplansemester im Umfang von 153 Leistungspunkten sowie das Fachpraktikum erfolgreich abgeschlossen hat. Zur Bachelorarbeit im Teilzeitstudium wird zugelassen, wer alle Module der ersten acht Studienplansemester im Umfang von 153 Leistungspunkten sowie das Fachpraktikum erfolgreich abgeschlossen.

(4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann auch zugelassen werden, wenn

- er oder sie Module im Gesamtumfang von grundsätzlich bis zu zehn Leistungspunkten noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und
- der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module im Semester, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, möglich und zu erwarten ist und
- Art und Umfang der noch fehlenden Leistungsnachweise die Anfertigung der Bachelorarbeit fachlich und zeitlich nicht wesentlich beeinträchtigen.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit ist im Präsenzstudium bis zum Ende der 8. Woche des 6. Studienplansemesters beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss grundsätzlich spätestens bis zum Ende der 10. Woche des 6. Studienplansemesters bzw. im Teilzeitstudium bis zum Ende des 8. Studienplansemesters.

(6) Die Bachelorarbeit wird grundsätzlich ab Beginn der 11. Woche des 6. Studienplansemesters in einer Bearbeitungszeit von 9 Wochen angefertigt bzw. im Teilzeitstudium ab Beginn der 1. Woche des 9. Studienplansemesters in einer Bearbeitungszeit von 14 Wochen. Der zeitliche Bearbeitungsaufwand für die Bachelorarbeit entspricht 12 Leistungspunkten.

(7) Die Bachelorarbeit befasst sich mit einem Thema aus dem Fachpraktikum oder einem frei gewählten Thema. Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Prüfer als Gruppenarbeit mit zwei Studierenden durchgeführt werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Prüflinge abgrenzbar und individuell zu beurteilen sein. Ein Thema darf im Laufe eines Semesters nur einmal vergeben werden.

§ 8 Kolloquium

(1) Zur Prüfung im Kolloquium wird zugelassen, wer die Bachelorarbeit erfolgreich erstellt hat und 168 Leistungspunkte im jeweiligen Bachelorstudiengang nachweisen kann.

(2) Die mündliche Prüfung im Kolloquium bezieht sich auf den Gegenstand der Bachelorarbeit und ordnet diesen in den Kontext des Studiengangs ein. In dieser Prüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie in der Lage ist, einen komplexen Sachverhalt in kurzer Zeit darzustellen und seine/ihre Argumentation gegen Kritik zu verteidigen.

§ 9 Modulnoten auf dem Bachelorzeugnis

Folgende Modulnoten werden im Bachelorzeugnis zu einer fachspezifischen Modulgruppe mit eigenem Namen zusammengefasst. Die Note dieser Modulgruppe wird durch die Bildung des gewogenen Mittels aufgrund der Leistungspunkte der einzelnen Modulnoten ermittelt.

- Mathematik 1 und Mathematik 2 und Numerische Algorithmen und Deskriptive Statistik und Stochastik bilden die Modulgruppe **Mathematik**,
- Programmierung 1 und Programmierung 2 bilden die Modulgruppe **Programmierung**,
- Einführung in die Umweltwissenschaften 1 und Einführung in die Umweltwissenschaften 2 und Einführung in die Umweltwissenschaften 3 bilden die Modulgruppe **Einführung in die Umweltwissenschaften**,
- Grundlagen der Verwaltungs- und Wirtschaftswissenschaften 1 und Grundlagen der Verwaltungs- und Wirtschaftswissenschaften 2 und Grundlagen der Kostenrechnung bilden die Modulgruppe **Grundlagen der Verwaltungs- und Wirtschaftswissenschaften**,
- Umwelt- und Geoinformationssysteme 1 und Umwelt- und Geoinformationssysteme 2 bilden die Modulgruppe **Umwelt- und Geoinformationssysteme**,
- alle Module der 1. Fremdsprache bilden die Modulgruppe **(1. Fremdsprache)**,

§ 10 Berechnung des Gesamtprädikates

(1) Die Bestimmung des Gesamtprädikates ergibt sich gem. RPO aus der Gesamtnote (X), die wiederum als gewogenes Mittel der Teilnoten (X_1, X_2, X_3) nach der Formel:

$X = 0,80 \cdot X_1 + 0,15 \cdot X_2 + 0,05 \cdot X_3$ auf die zweite Stelle hinter dem Komma berechnet und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wird.

Die Teilnoten sind:

- der gewogene Mittelwert der differenziert bewerteten Module (Größe X_1); dabei werden die ersten beiden Stellen nach dem Komma berechnet,
- die Note der Bachelorarbeit (Größe X_2) und,
- die Note des Kolloquiums (Größe X_3).

(2) Die Berechnung der Größe X_1 für das Gesamtprädikat erfolgt durch die Bildung eines gewogenen Mittels aller Module aufgrund der Anzahl der jeweiligen Leistungspunkte:

$$X_1 = \frac{\sum (F_i \cdot a_i)}{\sum a_i}$$

Darin bedeuten: - F_i : Die Fachnoten der einzelnen Module,

- a_i : Die Wichtungsfaktoren (Leistungspunkte) der einzelnen Module.

Die Wichtungsfaktoren der einzelnen Module sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Titel der Module	Wichtungsfaktor a_i
Mathematik 1 (Analysis)	5
Einführung in die Umweltwissenschaften 1: Ökologie und Biologie	5
Grundlagen der Verwaltungs- und Wirtschaftswissenschaften 1	5
Einführung in die Informatik	6
Programmierung 1	5
1. Fremdsprache	4
Mathematik 2 (Lineare Algebra und Diskrete Strukturen)	5
Einführung in die Umweltwissenschaften 2: Umweltchemie	5
Grundlagen der Verwaltungs- und Wirtschaftswissenschaften 2	5
Grundlagen der Kostenrechnung	4
Programmierung 2	5
Modellierung in der Informatik	6
Projekt: Umwelt – Informatik - Gesellschaft	4
Numerische Algorithmen	5
Umweltanalytik und -messverfahren	6
Webtechnologien	5
Datenbanksysteme	5
Umwelt- und Geoinformationssysteme 1	5
Simulation von Umweltsystemen	5
Einführung in die Umweltwissenschaften 3: Umweltphysik und Geographie	4
Deskriptive Statistik und Stochastik	5
Verteilte Systeme und Komponentenarchitekturen	5
Software Engineering	4
Umwelt- und Geoinformationssysteme 2	5
AWE: Wissenschaftliches Arbeiten	2
Ausgewählte Kapitel der Umweltwissenschaften	4
Umweltrecht	4
Vertiefung Umweltinformatik	5
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen und CAD	5
Projektmanagement (inkl. Softwareprojekt)	6
Software-Ergonomie	5
1. Fremdsprache oder engl. AWE 1 + 2 oder AWE 1 + 2	4 oder 2+2
Summe Σa_i	153

(3) Muster des Bachelorzeugnisses sind als Anlagen 1 und 2 Bestandteil dieser Ordnung. Die Absolventen erhalten sowohl ein Zeugnis in deutscher als auch in englischer Sprache.

(4) Gleichzeitig wird mit dem Bachelorzeugnis eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science (B.Sc.) bescheinigt wird. Muster der Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache sind als Anlage 3a und 3b sowie 4a und 4b Bestandteil dieser Ordnung.

(5) Gleichzeitig wird mit dem Bachelorzeugnis ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Ein Muster des Diploma Supplements in deutscher Sprache ist als Anlage 5 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 11 Übergangsregelungen

(1) Sollte eine Studentin oder ein Student im Bachelorstudiengang Umweltinformatik noch keine mindestens auf „ausreichend“ lautende Leistungsbeurteilung in einem Modul erzielt haben, welches nicht mehr angeboten wird, werden die äquivalenten Module aus dem Bachelorstudiengang Umweltinformatik gem. Anlage 1 (Äquivalenztabelle) als gleichwertig anerkannt.

(2) Die Leistungsbeurteilung geht, unbeachtet der Belastung im äquivalenten Modul, mit der Gewichtung nach § 10 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltinformatik in das Gesamtprädikat der Bachelorprüfung ein.

(3) Über die Anerkennung von Modulen, bei denen gemäß Anlage 1 (Äquivalenztabelle) kein äquivalentes Modul angegeben ist, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss im Rahmen von Einzelfallentscheidungen, insbesondere bei absehbaren unangemessenen Studienzeitverlängerungen.

§ 12 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01. Oktober 2010 in Kraft.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltinformatik

Modul-Nr.	Modulname gemäß Studienordnung Bachelorstudiengang Umweltinformatik vom 12.05.2010 (Immatrikulation bis SS 2011)	LP	Modul-Nr.	Modulname gemäß Studienordnung Bachelorstudiengang Umweltinformatik vom 11.05.2011 (Immatrikulation ab WS 2011/2012)	LP
B1	Mathematik 1 (Analysis)	5	H11	Mathematik 1 (Analysis)	5
B2	Einführung in die Umweltwissenschaften 1: Ökologie und Biologie	5	H51	Einführung in die Umweltwissenschaften 1: Ökologie und Biologie	5
B3	Grundlagen der Verwaltungs- und Wirtschaftswissenschaften 1	5	H61	Grundlagen der Verwaltungs- und Wirtschaftswissenschaften 1	5
B4	Einführung in die Informatik	6	H25	Einführung in die Informatik	5
B5	Programmierung 1	5	H26	Programmierung 1	5
B6	1. Fremdsprache	4	H81	1. Fremdsprache	4
B7	Mathematik 2 (Lineare Algebra und Diskrete Strukturen)	5	H12	Mathematik 2 (Lineare Algebra und Diskrete Strukturen)	5
B8	Einführung in die Umweltwissenschaften 2: Umweltchemie	5	H52	Einführung in die Umweltwissenschaften 2: Umweltchemie	5
B9	Grundlagen der Verwaltungs- und Wirtschaftswissenschaften 2	5	H62	Grundlagen der Verwaltungs- und Wirtschaftswissenschaften 2	5
B10	Grundlagen der Kostenrechnung	4	H63	Einführung in das Rechnungswesen	5
B11	Programmierung 2	5	H27	Programmierung 2	5
B12	Modellierung in der Informatik	6	H28	Modellierung in der Informatik	6
B13	Projekt: Umwelt – Informatik - Gesellschaft	4	H71	Projekt: Umwelt – Informatik - Gesellschaft	5
B14	Numerische Algorithmen	5	H29	Numerische Algorithmen	5
B15	Umweltanalytik und -messverfahren	6	H53	Umweltanalytik und -messverfahren	5
B16	Webtechnologien	5	H30	Webtechnologien	5
B17	Datenbanksysteme	5	H31	Datenbanksysteme	5
B18	Umwelt- und Geo-informationsysteme 1	5	H35	Umwelt- und Geo-informationsysteme 1	5
Modul-Nr.	Modulname gemäß Studienordnung Bachelorstudiengang Umweltinformatik vom 12.05.2010 (Immatrikulation bis SS 2011)	LP	Modul-Nr.	Modulname gemäß Studienordnung Bachelorstudiengang Umweltinformatik vom 11.05.2011 (Immatrikulation ab WS 2011/2012)	LP
B19	Simulation von Umweltsystemen	5	H37	Simulation von Umweltsystemen	5
B20	Einführung in die Umweltwissenschaften 3: Umweltphysik und Geographie	4	H54	Einführung in die Umweltwissenschaften 3: Umweltphysik und Geographie	5
B21	Deskriptive Statistik und Stochastik	5	H13	Deskriptive Statistik und Stochastik	5
B22	Verteilte Systeme und	5	H32	Verteilte Systeme und	5

	Komponentenarchitekturen			Komponentenarchitekturen	
B23	Software Engineering	4	H33	Software Engineering	5
B24	Umwelt- und Geo- Informationssysteme 2	5	H36	Umwelt- und Geo- Informationssysteme 2	5
B25	AWE: Wissenschaftliches Arbeiten	2		Einzelfallentscheidung	
B26	Ausgewählte Kapitel der Umweltwissenschaften	4	H75	Vertiefung Umwelt- und Ingenieurwissenschaften (alle außer H752)	5
B27	Umweltrecht	4	H65	Umweltrecht	5
B28	Vertiefung Umweltinformatik	5	H76	Vertiefung Umweltinformatik	5
B29	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen und CAD	5	H752	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen und CAD	5
B30	Projektmanagement (inkl. Softwareprojekt)	6	H72	Projektmanagement (inkl. Softwareprojekt)	6
B31	Software-Ergonomie	5	H34	Software-Ergonomie	5
B32 + B33	1. Fremdsprache oder AWE-Modul 1 und 2 oder engl. AWE-Modul 1 und 2	4	H82 oder H83+H84 oder H83+H84	1. Fremdsprache oder AWE-Modul 1 und 2 oder engl. AWE-Modul 1 und 2	4
B34	Praxisphase: Fachpraktikum	15	H91	Praxisphase: Fachpraktikum	15
B35	Bachelorarbeit und Kolloquium	12	F95	Bachelorarbeit und Kolloquium	12

HTW

Hochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Bachelorzeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat das Bachelorstudium im

Bachelorstudiengang Umweltinformatik

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

bestanden.

Gesamtprädikat des Bachelorstudiums:

» _____ «

Berlin, den

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/Die Dekanin

Bachelorzeugnis für Frau/Herrn _____

Die Leistungen der einzelnen Module/Modulgruppen werden wie folgt beurteilt:

Mathematik	_____
Programmierung	_____
Einführung in die Informatik	_____
Modellierung in der Informatik	_____
Webtechnologien	_____
Datenbanksysteme	_____
Verteilte Systeme und Komponentenarchitekturen	_____
Software Engineering	_____
Software-Ergonomie	_____
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen und CAD	_____
Einführung in die Umweltwissenschaften	_____
Umweltanalytik und -messverfahren	_____
Simulation von Umweltsystemen	_____
Umweltrecht	_____
Grundlagen der Verwaltungs- und Wirtschaftswissenschaften	_____
Umwelt- und Geoinformationssysteme	_____

Fachspezifische Projekte:

Umwelt – Informatik – Gesellschaft	_____
Projektmanagement (inkl. Softwareprojekt)	_____

Fachspezifische Wahlpflichtmodule

Ausgewählte Kapitel der Umweltwissenschaften	_____
Wissens- und KI-basierte Systeme oder	
Vertiefung Datenbanksysteme oder	
Vertiefung Programmierung oder	
Computergrafik und Bildverarbeitung in der Umweltinformatik	_____

Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsmodule

(1. Fremdsprache)	_____
(AWE 1)	_____
(AWE 2)	_____
Wissenschaftliches Arbeiten	_____

*) Anerkannte Leistung

Mögliche Leistungsbeurteilungen:
sehr gut, gut, befriedigend,
ausreichend.

Thema der Bachelorarbeit:

Mögliches Gesamtprädikat „mit
Auszeichnung“, „sehr gut“,
„gut“, „befriedigend“,
„ausreichend“.

Beurteilung der Bachelorarbeit:

Das Bachelorstudium wurde nach
der Prüfungsordnung vom
12.05.2010 veröffentlicht im
Amtlichen Mitteilungsblatt Nr.
_____ der HTW Berlin vom _____,
absolviert.

Beurteilung des Kolloquiums:

HTW

Hochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Bachelor's Degree Grade Transcript

This is to certify that

Ms/Mr _____

born on _____ in _____

has completed the Bachelor's degree course in

Environmental Informatics

at the Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin,
University of Applied Sciences.

Overall grade achieved in the Bachelor's degree course:

» _____ «

Berlin,

<Seal>

Head of Examination Board

Dean

Grade Transcript for Ms / Mr _____

1. Grades achieved in degree module/module groups:

Mathematics	_____
Programming	_____
Introduction to Computing	_____
Modelling in Computing	_____
Web Technologies	_____
Database Systems	_____
Distributed Systems and Component Architectures	_____
Software Engineering	_____
Software Ergonomics	_____
Fundamentals of Engineering and CAD	_____
Introduction to Environmental Sciences	_____
Environmental Analysis and Measurement Processes	_____
Simulating Environmental Systems	_____
Environmental Law	_____
Fundamentals of Administration and Economics	_____
Environmental and Geoinformation Systems	_____
<u>Specialised Projects:</u>	_____
Environment – Computing – Society	_____
Project Management (incl. Software Project)	_____
<u>Specialised Modules</u>	_____
Selected Areas of Environmental Science	_____
Knowledge and AI Systems or	_____
Advanced Database Systems or	_____
Advanced Programming or	_____
Computer Graphics and Image Processing in the Environmental Informatics	_____
<u>Supplementary Modules</u>	_____
(1. Foreign Language)	_____
(Optional Module 1)	_____
(Optional Module 2)	_____
Academic Working Methods	_____

*) Grade recognised

Possible grades in degree modules:
very good (A), good (B), satisfactory (C), sufficient (D).

Topic of thesis:

Possible overall grades:
"excellent", very good, good, satisfactory, sufficient.

Assessment of thesis:

The degree examination has been passed in accordance with the Examination Standards in effect on 12.05.2010 published in Amtliches Mitteilungsblatt der HTW (Official Information Bulletin), No. ____ of ____.

Assessment of oral degree examination:

HTW

Hochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Bachelorurkunde

Frau _____

geboren am _____ in _____

hat das Bachelorstudium im

Bachelorstudiengang Umweltinformatik

bestanden.

Ihr wird der akademische Grad

Bachelor of Science (B.Sc.)

verliehen.

Berlin, den

Der Präsident/Die Präsidentin

(Prägesiegel)

HTW

Hochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Bachelorurkunde

Herr _____
geboren am _____ in _____
hat das Bachelorstudium im

Bachelorstudiengang Umweltinformatik

bestanden.

Ihm wird der akademische Grad

Bachelor of Science (B.Sc.)

verliehen.

Berlin, den

Der Präsident/Die Präsidentin

(Prägesiegel)

HTW

Hochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Bachelor's Degree Certificate

This is to certify that

Ms _____

born on _____ in _____

has completed the Bachelor's degree course in

Environmental Informatics

She has been awarded the academic degree

Bachelor of Science (B.Sc.)

Berlin, den

President

(Seal)

HTW

Hochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Bachelor's Degree Certificate

This is to certify that

Mr _____

born on _____ in _____

has completed the Bachelor's degree course in

Environmental Informatics

He has been awarded the academic degree

Bachelor of Science (B.Sc.)

Berlin, den

President

(Seal)

HTW Berlin Diploma Supplement - Bachelor Umweltinformatik -

1 Inhaber/ Inhaberin der Qualifikation

1. Familienname

1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

1.4 Matrikelnummer

2 Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation ausgeschrieben
Bachelor of Science

abgekürzt
B.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
Umweltinformatik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Fachbereich
Fachbereich 2, Ingenieurwissenschaften II

Trägerschaft)
Hochschule (FH)
University of Applied Sciences (s. Abschnitt 8)

Status Trägerschaft
staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat
siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch

3 Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer
Hochschule (siehe Abschnitte 8.1 und 8.4.1) inklusive einer
Bachelorarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Regelstudienzeit:

6 Semester (3 Jahre) – Vollzeitstudium

9 Semester (4 1/2 Jahre) – Teilzeitstudium

Workload: 5.400 Stunden

credit points nach ECTS: 180

davon Praktikum 15 cp und Bachelorarbeit 12 cp

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder
Fachgebundene Studienberechtigung nach § 11 Berliner
Hochschulgesetz

(s. Abschnitt 8.7)

4 Inhalt und Prüfungsergebnisse

4.1 Studienform

Vollzeit- oder Teilzeitstudium, Präsenzstudium

4.2 Anforderungen des Studienganges/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das praxisorientierte Studium im Bachelorstudiengang Umweltinformatik befähigt die Studierenden dazu, wissenschaftliche Erkenntnisse zu erarbeiten und diese anwendungsbezogen einzusetzen. Dabei werden die Absolventen und Absolventinnen speziell zur Bedienung der Schnittstelle zwischen der Informatik und den Umweltwissenschaften qualifiziert, indem sie mit Methoden und Techniken der Informatik diejenigen Informationsverarbeitungsverfahren analysieren, unterstützen und mitgestalten können, die einen Beitrag zur Untersuchung, Behebung, Vermeidung oder Minimierung von Umweltbelastungen und Umweltschäden leisten können. Der Schwerpunkt Umwelt- und geografische Informationssysteme und Simulation befähigt die Absolventen und Absolventinnen überdies, Methoden und Produkte der Umweltinformatik als Hilfsmittel für Forschung und Wissenschaft, für die Planung und Entscheidungsunterstützung sowie zur Unterstützung der Kommunikation in Wirtschaft, Verwaltung, Ausbildung und Politik einzusetzen.

Studienzusammensetzung:

- obligatorisches Kernstudium:		126 LP
- fachspezifische Projektstudien:	10 LP	
- optionale Wahl- und Vertiefungsmodule:	13 LP	
- minimale Fremdsprachenausbildung:	4 LP	
- Fachpraktikum:	15 LP	
- Bachelorarbeit inklusive Kolloquium:		12 LP

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Bachelorzeugnis“ für weitere Details zu den absolvierten Schwerpunktfächern und dem Thema der Bachelorarbeit inklusive ihrer Benotungen.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Note*	Bewertung	grading	scheme
1,0 ($\geq 90\%$)	sehr gut eine hervorragende Leistung	A	very good

2,0 ($\geq 75\%$)	gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B	good
3,0 ($\geq 60\%$)	befriedigend eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	C	satisfactory
4,0 ($\geq 50\%$)	ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	D	sufficient
5,0 ($< 50\%$)	nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	F	fail

*) der erreichbaren Punktzahl

Zusammensetzung des Gesamtprädikats:

80 % Modulnoten

15 % Bachelorarbeit

5 % Kolloquium

4.5 Gesamtnote

- Abschlussprädikat (ungerundete Abschlussnote) -

5 Funktion der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums; die jeweilige Zulassungsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen festlegen. (s. Abschnitt 8)

5.2 Beruflicher Status

6 weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Akkreditiert durch ACQUIN, Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut e.V.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

HTW Berlin: <http://www.HTW-berlin.de>

Studiengang: <http://www.f2.htw-berlin.de>

7 Zertifizierung

Ort/Datum der Ausstellung

Berlin,

Dieses Diploma Supplement bezieht sich auf folgende Dokumente

Urkunde über die Verleihung des Grades vom

Zeugnis vom

Offizieller Stempel

Vorsitzende/r Prüfungsausschuss